

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Abonnenten nehmen die Anzeiger und für Anzeigen die Postämter an. — Erscheint werktäglich. — Preis: Anschlag Nr. 53.

Abonnenten: Die Anzeiger erscheinen täglich für Anzeigen aus dem Erzgebirge und umliegenden Gebieten. — Preis: Anschlag Nr. 53.

Programme: Tagesblatt Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Auer. Postfach-Konto: Amt Leipzig Nr. 1000.

Nr. 195 Donnerstag, den 21. August 1924 19. Jahrgang

Die Entscheidung im Reichstag

erst am nächsten Donnerstag.
Berlin, 20. Aug. Nach einem Beschluss des Reichstages wird der Reichstag am Freitag nachmittags 3 Uhr zu einer Plenarsitzung zusammentreten. Es werden in dieser Sitzung voraussichtlich der Reichskanzler, sowie die Minister Stresemann und Luther Erklärungen abgeben. Der Sonnabend soll Sitzungsfrei bleiben.
Am Montag wird die große politische Aussprache beginnen, und es wird damit gerechnet, dass am Donnerstag der kommenden Woche die entscheidenden Abstimmungen stattfinden.

Berlin, 20. Aug. Der Ausschuss des Reichstages trat vormittags zu seiner ersten Sitzung nach Rückkehr der deutschen Delegation von der Londoner Konferenz zusammen. Reichskanzler Marx sowie Außenminister Stresemann, Reichsminister für Wirtschaft, Graf Berchthold (Vahr. Vp.), Graf Reventlow (Reifos.), Dr. Raas (Zentr.) und v. Gröbe (Reifos.) trafen an die Regierung, die vom Außenminister, sowie vom Reichsfinanzminister und Staatssekretär Fischer von der Kriegskostenkommission beantwortet wurden. Ein Beschluss wurde vom Ausschuss nicht gefasst. Die Sitzung wurde dann am Donnerstag vertagt.

Berlin, 21. Aug. Der Beschluss des Ausschusses des Reichstages, den ausständigen Ausschuss eventuell vier Tage hintereinander tagen zu lassen, hat vor allem den Zweck, eine weitere Ausschussberatung nach der ersten Beratung der vorliegenden Gesetzentwürfe zur Durchführung des Sachverständigenplanes im Vennum überflüssig zu machen. In den Beratungen des Ausschusses wurde die Stellung der einzelnen Parteien zu den Londoner Beschlüssen klargestellt. Der deutschnationale Abg. Bruhn nahm diese Gelegenheit wahr, zu erklären, seine Fraktion werde gegen den Dawesbericht stimmen. Auch aus verschiedenen anderen Anzeichen glaubt man schließen zu können, dass die entschiedenen Gegner des Dawesberichtes innerhalb der deutschnationalen Volkspartei das Übergewicht haben. Sollte es tatsächlich zur Ablehnung der Dawes'schen Gesetze durch die Deutschnationalen kommen und damit die für das Eisenbahngesetz erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht werden, so würde die Auflösung des Reichstages, die bereits von der deutschen Delegation in London angekündigt wurde, durchgeführt werden. Parallel damit geht die Absicht verschiedener Parteien, den Volkstentseid herbeizuführen. In der Breslauer sozialdemokratischen „Volkswacht“ tritt der Reichstagsabg. Böbe für den Volkstentseid ein, der jedoch erst am 21. September vor sich gehen könnte. Dies würde eine Verzögerung bedeuten, die großen Schaden mit sich bringen würde, wenn im Falle der Unterzeichnung am 30. August bereits am 2. September die Abkündigung von Dortmund, Karlsruhe und Mannheim erfolgen würde. Die entscheidende Sitzung der deutschnationalen Fraktion ist auf heute nachmittag anberaumt.

Die Deutsche Volkspartei geschlossen hinter Stresemann.
Die Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei hielt gestern nachmittags 1/8 Uhr im Reichstag eine Sitzung ab, in der Reichsaußenminister Dr. Stresemann einen eingehenden Bericht über die Londoner Verhandlungen und ihre Ergebnisse erstattete. Die Fraktion billigte in voller Einstimmigkeit die Haltung der Reichsregierung. Nachrichten über Unstimmigkeiten in der Fraktion treffen nicht zu. Gegen 9 Uhr wurde die Sitzung beendet.

Der Schatz der Deutschnationalen.
Welche endgültige Stellung die deutschnationale Fraktion im Reichstag einnehmen wird, kann, wie schon berichtet, erst in der am Donnerstag stattfindenden Fraktionsitzung festgestellt werden. Inzwischen wird aber berichtet, dass hinter den Kulissen bereits Verhandlungen gepflogen werden, die auf folgendes Ziel hinauslaufen, wonach die Deutschnationalen nach folgendem Abstimmungsplan im Reichstag vorzugehen beabsichtigen. Bei der Abstimmung über das zu erwartende Vertrauensvotum für die Reichsregierung werden sie sich der Stimmen enthalten. Dem verfassungsändernden Gesetzentwurf über die Bildung der Reichsbahn-U. G. wollen sie dagegen zustimmen mit dem Hinweis darauf, dass es als wesentlicher Fortschritt zu begrüßen sei, dass die Regierungen wieder in den Gesamtbetrieb des Reichsbahngesetzes übergehen. Dieses Abstimmungsplan, bei dessen Durchführung die Annahme der Gesetzentwürfe gesichert wäre, wird gegenwärtig innerhalb der Fraktion der Deutschnationalen außerordentlich stark erörtert.
Zu der Besprechung mit dem Reichskanzler und Finanzminister Dr. Luther waren von den Deutschnationalen die

Die Dawes-Gesetze.

Reichsbahngesellschaft — Reichsbankgesetz — Der Reichsverband der Deutschen Industrie für Annahme des Gutachtens.

Die Reichsbahngesellschaft.

Der Entwurf des sogenannten „Reichsbahngesetzes“ besteht aus zwei Teilen. Den ersten Teil bildet das eigentliche Gesetz, das die Übertragung des Betriebsrechts auf die Reichsbahngesellschaft und das Verhältnis derselben zum Reich, insbesondere also die dem Reich verbleibenden Hoheitsrechte, behandelt; den 2. Teil bildet die Satzung der Gesellschaft, die sich mit ihrer finanziellen Struktur und Organisation befasst und die eine Anlage des Gesetzes bildet.

Aus dem Inhalt dieses Gesetzes seien folgende Einzelheiten hervorzuheben:
Die deutschen Reichseisenbahnen verbleiben im Eigentum des Reiches. Das Reich überträgt lediglich das Recht zur Bewirtschaftung dieser Bahnen an die neu zu schaffende Deutsche Reichsbahngesellschaft, und zwar bis zum 31. Dezember 1934. Bis zu diesem Datum sollen die auf dem Eisenbahnvermögen lastende Reparationslasten und die von der Gesellschaft ausgehenden Vorzugsschulden getilgt sein. Vollzieht sich die Tilgung schneller, so verfährt sich das Betriebsrecht entsprechend. Ist die Tilgung zu dem vorgesehenen Datum nicht durchgeführt, so tritt eine entsprechende Verlängerung des Betriebsrechts ein. Die Gesellschaft unterliegt in ihrer Betriebsführung der Aufsicht des Reiches. Dieses Aufsichtrecht des Reiches, das einen Einfluss der beim Reich verbleibenden Eisenbahnhöflichkeit darstellt, erstreckt sich auf eine Reihe von Gebieten, die im Gesetz einzeln aufgezählt sind: So ist die Genehmigung der Reichsregulierung u. a. erforderlich zur Einführung grundsätzlicher Neuerungen und Änderungen technischer Anlagen, zur Aufstellung der Fahrpläne des Personenverkehrs, zur Abschaffung bestehender Personenwagenklassen und schließlich zur Änderung bestehender Tarife. Kommt es bei der Ausführung der vorerwähnten staatlichen Hoheitsrechte zu Streitigkeiten zwischen der Reichsregierung und der Gesellschaft, so entscheidet ein beim Reichsgericht zu bildendes besonderes deutsches Gericht, das aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

Das Berufsbeamtentum bei der Reichsbahn bleibt erhalten. Auch der landesmannschaftliche Charakter des Beamtentums soll gewahrt bleiben, soweit das mit den Erfordernissen des Dienstes in Einklang zu bringen ist. Das Beamtentum der Reichsbahnbeamten wird im wesentlichen das gleiche sein wie für die sonstigen Reichsbeamten, wenn es auch in einigen Punkten eine Sonderregelung aufweist, die der Struktur und den Aufgaben der Gesellschaft Rechnung trägt. Hervorzuheben ist, dass die Beamten unter Bewilligung von Wartegeld einsteilen in den Ruhestand versetzt werden können.

Das Grundkapital beträgt 15 Milliarden Goldmark. Es ist in Aktien zerlegt und zwar in 2 Milliarden Vorzugsaktien und 13 Milliarden Stammaktien. Der Vorstand besteht aus dem Generaldirektor und einer Anzahl Direktoren. Sie müssen sämtlich Deutsche sein. Der Generaldirektor trägt für die Geschäftsführung die Verantwortung. Er wird vom Verwaltungsrat gewählt und bedarf ebenso wie die Direktoren der Bestätigung durch den Reichspräsidenten.
Zur Wahrnehmung der Rechte aus den Reparations- und Schuldverschreibungen wird ein Eisenbahnkommissar von dem ausländischen Mitgliebers des Verwaltungsrates gewählt. Solange die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nachkommt, hat der Kommissar kein Recht, in die

Verwaltung einzugreifen. Erst wenn die Gesellschaft mit den ihr obliegenden Reparationsleistungen tatsächlich in Verzug gerät, kann der Kommissar in die Verwaltung eingreifen. Als äußerste Maßregel ist vorgesehen, dass der Kommissar das Betriebsrecht ganz oder zum Teil verpachtet. Der Durchführung dieser Maßregel hat jedoch eine Entscheidung des neutralen Schlichtrichters vorauszugehen, dass diese Maßnahme nötig und geeignet ist, den Dienst der Reparations- und Schuldverschreibungen zu sichern.

Entwurf des Bankgesetzes.

Nach dem neuen Bankgesetz wird die Reichsbank als deutsches Zentralinstitut aufrecht erhalten und nach dem Plan des Sachverständigenratens umgestaltet. Sie wird von dem Einfluss der Regierung völlig losgelöst. Ihre Aufgaben bleiben die des alten Bankgesetzes, nämlich: den Geldumlauf zu regeln, die Zahlungsausgleichung zu erleichtern und für die Kreditvermittlung verfügbare Kapitalien zu tragen. Der Entwurf umfasst 53 Paragraphen, aus denen hervorzuheben sei:

§ 1 enthält den Grundgedanken der Unabhängigkeit der Reichsbank.
§ 2 regelt das Notenausgaberecht der Reichsbank. Das Notenausgaberecht, das bei der alten Reichsbank nur für eine befristete Dauer borgegeben war, wird auf 50 Jahre verlängert. Das Notenausgaberecht des deutschen Goldbanknoten erlischt. Die Rentenbank darf den Betrag der ausgegebenen Rentenbanknoten nicht überschreiten. Ihre Verwaltung wird durch Gesetz besonders geregelt.

§ 3 sieht vor, dass die Banknoten auf Reichsmark lauten. Die Reichsbanknoten bleiben gesetzliches Zahlungsmittel. Absatz 3 dieses Paragraphen sieht den Aufruf der alten auf Reichsmark lautenden Banknoten und ihren Umtausch in neue auf Reichsmark lautende Banknoten vor. Der Umtausch hat nach dem Verhältnis: 1 Billion RM. (Papiermark) gleich 1 Reichsmark zu erfolgen. Im Übrigen wird die Neuordnung der deutschen Währung durch ein besonderes Gesetz, das Währungsgesetz, geregelt.

Im § 5 erhält die Reichsbank das Recht, ihr Grundkapital bis auf 400 Millionen Reichsmark zu erhöhen. Die Reichsbankanteile sollen über 100 Reichsmark lauten.
§ 6 befasst sich mit der Verwaltung der Bank. Sie liegt wie bisher, in den Händen des Direktoriums, das ausschließlich aus deutschen Staatsangehörigen besteht. Bei der Ernennung des Präsidenten ist vorgesehen, dass seine Ernennungsurkunde der Unterschrift des Reichspräsidenten bedarf. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt vier Jahre.

Die §§ 8 und 10 regeln die Personalverhältnisse der übrigen Beamten. Das Beamtentum wird beibehalten. Die Rechte und Pflichten der Beamten der Bank sollen im Einklang mit denen der Reichsbeamten durch ein besonderes Beamtengesetz geregelt werden. Die Befolgung wird nach rechtsrechtlichen Vorschriften geregelt. Der Generalrat der Reichsbank besteht nach § 14 aus 14 Mitgliedern, von denen 7 Deutsche und je einer Engländer, Franzose, Italiener, Belgier, Amerikaner, Holländer und Schweizer sein müssen. Der Präsident des Reichsbankdirektoriums ist Mitglied und Vorsitzender des Generalrates.

Die Dawes-Gesetze im Reichsrat.

Berlin, 20. Aug. Dem Reichsrat ist der Entwurf eines Gesetzes über die Londoner Konferenz zugegangen. Der Inhalt umfasst die Zustimmung zum Londoner Schlussprotokoll vom 16. August, die Ermächtigung des Reichsfinanzministers zur Bekämpfung eines Kredites von 800 Millionen Goldmark und die Ermächtigung der Reichsregierung zu Maßnahmen wegen Übergabe der Zertifikate betreffend 11 Milliarden Goldmark Schuldverschreibungen der Reichsbahngesellschaft und 5 Milliarden Goldmark Schuldverschreibungen gemäß dem Gesetz über die Industriebelastung.

Dawes-Gutachten und die Industrie.

Die Haltung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. Wie wir aus den Kreisen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie erfahren, würde die Industrie eine Verzögerung des Inkrafttretens der Londoner Währungsanknüpfung als außerordentlich unheilvoll empfinden. In den Wirtschaftskreisen gäbe es kaum einen ernsthaften Wi-

geordneten Graf Reventlow und Fahrenhorst erschienen. Nach den Ausführungen des Reichskanzlers gaben die Abgeordneten für ihre Partei die Erklärung ab, dass sie nach wie vor das Sachverständigengutachten ablehnen und nicht auf den Boden der Londoner Verhandlungen treten könnten.

Saperns Stellungnahme.

München, 20. August. Im Einvernehmen mit dem bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Heß empfing heute mittag der Staatsrat Dr. Schmelze, der die deutsche Delegation als Vertreter Saperns nach London begleitet hatte, im Staatsministerium des Reiches die Vertreter der Münchner und auswärtigen Presse und gab ihnen einen eingehenden Aufschluss über die Einzelheiten der Londoner Verhandlungen. Zusammenfassend äußerte er sich dahin, dass diejenigen, welche gerecht sein wollten, anerkennen müssten, dass nicht ganz Unwesentliches auf der Konferenz erreicht worden sei. Die Entscheidung, die sich dem Reichstag und Parlament zu treffen hätten, könne nur die sein, das Londoner Abkommen zu ratifizieren.